



GIPS Tag 2016

## Erweiterung der GIPS® um eine Richtlinie für Publikumsfonds

Michaela Krahwinkel  
Frankfurt am Main  
15. März 2016

# Die GIPS werden ab 2017 den Umgang mit potentiellen Publikumsfondskunden explizit regeln

**Die GIPS-Vorschrift 0.A.9 verlangt, dass alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, dem potentiellen Kunden eine GIPS-konforme Präsentation zur Verfügung zu stellen.**

- Bislang regelt das GIPS-Regelwerk den Umgang mit Publikumsfondskunden jedoch nicht explizit.
- Eine neue Richtlinie befasst sich daher mit der Anwendung der GIPS aus Sicht der GIPS-Einheiten, die Publikumsfonds managen.

**Die neue Richtlinie “Guidance Statement on Broadly Distributed Funds“ soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.**

**Die Anforderungen der Richtlinie sind durch die europäische Gesetzgebung bereits weitestgehend erfüllt, d.h. es entsteht kaum Aufwand bei der Umsetzung.** 

**Kritisch könnte die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Composites durch jeden potentiellen Publikumsfondskunden gewertet werden.**

- Ein Entwurf der Richtlinie ist zur Kommentierung bis zum 29. April 2016 ausgeschrieben.



# Trotz der Unklarheiten haben bereits viele GIPS-Einheiten ihre Publikumsfonds in die Composites aufgenommen

- Manche Informationen einer GIPS-konformen Präsentation sind gar nicht oder nur teilweise erlaubt - lokale Gesetzgebung und/oder Vorgaben der Regulatoren bestimmen, welche Information der Kunde erhalten darf (z. B. WAI\*).
- Der häufig von ausländischen Gesetzgebern vorgeschriebene Abzug von Kosten, die über die Mindestanforderung der GIPS hinausgehen, bereitet Probleme - viele Firmen bevorzugen daher die Präsentation von Brutto-Ergebnissen. Diese wiederum können von den Ergebnissen in den offiziellen Verkaufsdokumenten abweichen.
- Die Composites enthalten meist Spezialfonds und eine GIPS-konforme Präsentation könnte daher für Publikumsfondskunden ungeeignet sein.
- Auch mit geeigneten Erläuterungen könnten Kunden durch die unterschiedlichen Handhabungen verunsichert werden.

**Was zu der Frage führte, ob und in welcher Form Publikumsfondskunden eine GIPS-konforme Präsentation erhalten müssen.**

\*WAI = Wesentliche Anlegerinformation bzw. Key Investor Information Document/KIID

# Die Richtlinie muss nicht zwangsläufig von GIPS-Einheiten befolgt werden

Die Richtlinie ist nur von GIPS-Einheiten zu beachten,



1. die Publikumsfonds beinhalten,
2. die einen oder mehrere Fonds managen UND für die offiziellen Verkaufsdokumente (z. B. WAI) verantwortlich\* sind.

- Publikumsfonds im Sinne der Richtlinie
  - sind gemeinschaftlich investierte Anlageinstrumente, die an mehr wie einen privaten oder institutionellen Investor vertrieben werden (z. B. SICAVs),
  - sind nicht Hedge-, Private Equity- sowie Immobilienfonds, da sie in den GIPS anderweitig geregelt sind.
- Auch GIPS-Einheiten, die keine Verantwortung für den Vertrieb bzw. einen direkten Vertriebskanal haben, sind, wenn die Punkte 1 und 2 erfüllt sind, von der Richtlinie betroffen.

\* ungeachtet, ob Dritte am Marketing oder Vertrieb beteiligt sind

# Die Komplexität der Anforderungen der GIPS wird durch die Richtlinie erhöht

- Auch wenn die Richtlinie durch die GIPS-Einheit nicht zu befolgen ist, sind die übrigen Anforderungen der GIPS zu erfüllen:
  - Alle diskretionären Portfolien sind einem Composite zuzuordnen sowie
  - die Erstellung einer GIPS-konformen Präsentation.
- Die GIPS Einheit ist nicht verantwortlich
  - für das Marketingmaterial, das durch einen Dritten erstellt wird,
  - was mit den an eine dritte Partei übergebenen offiziellen Verkaufsdokumenten geschieht.

# Die Richtlinie für Publikumsfonds stiftet Nutzen

## Anleger

- Mindestanforderungen werden etabliert; bei den lokalen Gesetzgebern und Regulatoren gibt es keine bzw. unterschiedliche Handhabungen.
- Das Vertrauen der Anleger wird durch die Einhaltung globaler Standards gestärkt.
- Die Vergleichbarkeit und Erwerbbarkeit von Publikumsfonds über Landesgrenzen, verschiedene Gerichtsbarkeiten sowie Anbieterfamilien hinweg, wird ermöglicht.

## GIPS-Einheit

- Unsicherheiten werden ausgeräumt.
- Verbesserte Wettbewerbsfähigkeit, weil Produkte global angeboten werden können.
- Unterstützung bei der Erstellung von Marketingmaterialien.

## Gesetzgeber/Regulatoren

- In den Ländern mit geringer Regulierung, unterstützen die GIPS mit ihrer „best practise“ die Gesetzgeber bei der Entwicklung von Vorgaben.

# Die Grundlagen für eine GIPS-konforme Präsentation wurden bewusst minimalistisch gehalten

**Aufgrund der Komplexität der lokalen Gesetzgebung und Regulierung wurde eine minimalistische Vorgehensweise gewählt.**

- **Pooled Fund Net Return:** Zeitgewichtete Wertentwicklung inkl. aller Gebühren, wie Transaktionskosten, Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie alle anderen Verwaltungs- und sonstigen Kosten.  
Ausgabeaufschlag und sonstige beim Kauf oder Verkauf anfallenden Kosten sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Gesetzgeber dies nicht gestattet. Müssen diese Kosten bei der Berechnung des Net Returns berücksichtigt werden, ist dies offenzulegen.
- **Official Pooled Fund Document:** Die Dokumente, welche vor oder beim Kauf des Publikumsfonds auszuhändigen sind (z. B. Verkaufsprospekt, WAI).
- **Prospective Pooled Fund Investor:** Der potentielle Publikumsfondskunde, der sich für eine Investition in Publikumsfonds im Sinne der Richtlinie interessiert.
- **Fund-Specific Marketing Material:** Die Dokumente in Papier- oder elektronischer Form, welche die Anlagestrategie sowie die aktuelle Performance ausweist, wie zum Beispiel Fonds-Factsheets, Fondsprofile usw..

# Erforderliche Angaben 1

- Eine Beschreibung des Investmentauftrags, der Anlagestrategie und des Anlageziels.
- Eine Beschreibung des Risikos entweder durch eine Kennzahl oder beschreibend. Gibt es keine Vorgabe des Gesetzgebers oder Regulators, kann die GIPS-Einheit das geeignete Risikomaß wählen.
- Die Wertentwicklung (WE) und die Zeitperioden gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers bzw. des Regulators.
  - Gibt es keine Vorgaben für die Berechnung ist der “Net Return“ zu berechnen.
  - Zeitperioden gemäß der folgenden Optionen:
    1. Entweder - annualisierte, jüngst verfügbare WE für 1-, 3- und 5-Jahre. Gibt es noch keine 5-Jahreshistorie, ist die WE seit Auflegung auszuweisen. Die WE für das laufende Kalenderjahr kann zusätzlich präsentiert werden.
    2. Oder - laufendes Kalenderjahr plus die vergangenen 5 Kalenderjahre. Gibt es noch keine 5-Jahreshistorie, ist die WE für die entsprechenden Kalenderjahre seit Auflegung zu präsentieren.



## Erforderliche Angaben 2

- Die Wertentwicklung der Benchmark des Publikumsfonds bzw. seiner Anteilschein-klasse und ihre Bezeichnung.
  - Gibt es keine adäquate Benchmark, ist dies zu begründen.
- Die Basiswährung für die Berechnungen.
- Kosten
  - Werden die offiziellen Verkaufsdokumente auf Anteilscheinklassenebene erstellt, sind die jeweiligen Kosten bei der Berechnung der WE zu berücksichtigen.
  - Werden die Dokumente nicht für Anteilscheinklassen erstellt, müssen die maximalen Kosten der teuersten Anteilscheinklasse berücksichtigt werden (oder die Ergebnisse der einzelnen Anteilscheinklassen).

**Sollten die Vorgaben des Gesetzgebers oder Regulators erforderliche Angaben verbieten, sind diese auszuschließen\*.**



\* die Ausschlüsse sind in den Richtlinien und Verfahren der GIPS-Einheit zu dokumentieren

# Empfohlene Angaben

- Vorhandene Verkaufsgebühren und Belastungen sollten offengelegt werden, wenn sie bei der Berechnung der Wertentwicklung berücksichtigt werden.
- Wenn der Name der Firma, die die Publikumsfonds managed, nicht mit der GIPS-Einheit übereinstimmt, sollte die Firmenbezeichnung in der Übereinstimmungserklärung angegeben werden.
- GIPS Pooled Fund Übereinstimmungserklärung\* mit den GIPS

– Es wird empfohlen (nicht vorgeschrieben!), dass die folgende Übereinstimmungserklärung in den offiziellen Dokumenten zur Anwendung kommt, außer der Gesetzgeber oder Regulator untersagt dies:



„XXX, the firm managing this pooled fund, claims compliance with the Global Investment Performance Standards (GIPS®). For more information about the GIPS standards, please visit [www.gipsstandards.org](http://www.gipsstandards.org).”

\* Diese Übereinstimmungserklärung ist nicht identisch mit der Übereinstimmungserklärung in den GIPS Standards und in der GIPS-Werberichtlinie!

# Informationsangebot und -bereitstellung einer GIPS-konformen Präsentation

- Den Hindernissen bei der Erfüllung der Richtlinie schuldend, wird die Bereitstellung einer GIPS-konformen Präsentation weder gefordert noch empfohlen.
- GIPS-Einheiten kommen ihren Verpflichtungen nach, wenn sie alle anderen in der Richtlinie genannten Auflagen erfüllen.
- GIPS-Einheiten müssen jedoch auf Anfrage einem potentiellen Publikumsfondskunden eine GIPS-konforme Präsentation zur Verfügung stellen.

